

DHV/GSO-Infobrief Nr. 6

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Scholars!

Im Folgenden möchten wir Sie in diesem Infobrief über die Ruferteilung und die Verhandlungen mit der Hochschule über die Ausstattung sowie insbesondere über die Besoldung und deren mögliche Höhe informieren.

Ruferteilung

Der Ruf auf eine Professur stellt im deutschen Rechtssystem eine Einladung an den Rufinhaber dar, mit der Hochschule in Berufungsverhandlungen über die Besoldung, den Status und die Professurausstattung einzutreten. Erst nach Ruferteilung, Führung und Abschluss von Berufungsverhandlungen wird der Rufinhaber in das Professorenamt eingewiesen. Dieser Verfahrensablauf macht deutlich, dass dem Ruf keine Bindungswirkung zukommt und er auch keinerlei Verwaltungsaktqualität besitzt. Vielmehr handelt es sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes bei dem Ruf um eine „unselbständige Vorbereitungshandlung mit verfahrensrechtlichem Charakter“ oder kurz gesagt: um eine unverbindliche Einladung zu einem Gespräch über die Besetzung der Professur mit dem Bewerber.

An einigen Hochschulen in Deutschland zeichnet sich derzeit die Tendenz ab, mit den Bewerbern auf eine Professur bereits vor der eigentlichen Ruferteilung in Vorverhandlungen

eintreten zu wollen. Dies wird häufig damit begründet, dass das Verfahren so zügiger gestaltet werden könnte. Überzeugend ist dieses Argument indes nicht, da auch die Erteilung des Rufes noch keine rechtsverbindliche Einstellungsgarantie darstellt. Die Verhandlung vor Ruferteilung dient der Hochschulleitung mithin nur dazu, feststellen zu können, ob sich die Ausstattungs- und Vergütungsvorstellungen des potentiellen Rufinhabers mit den Möglichkeiten und Vorstellungen der Hochschule decken. In besonderen Fällen werden zeitlich parallel mit mehreren Listenkandidaten Vorverhandlungen geführt.

Verhandlungen über Ausstattung und Besoldung

Nach Ruferteilung werden vom Rufinhaber Verhandlungen mit der Hochschulleitung und dem Fachbereich über die Ressourcen, die zukünftig für die Arbeitsfähigkeit der Professur benötigt werden, geführt. Zu den Ressourcen gehören das Personal, die Räumlichkeiten, Möblierung, Renovierung, Ausstattung der Arbeitsplätze, Anschaffung von Großgeräten, Installierung von Laboren, Erwerb von Literatur, Bereitstellung von Reisemitteln, laufende Mittel entsprechend etwaiger Fakultätsverteilungsschlüssel etc.

Weiterhin verhandelt der Berufene über seine Besoldung. Regelmäßig ist die Hochschulleitung hier der zuständige Ansprechpartner für den Berufenen. Für diese Verhandlungen sollte der Berufene in Erfahrung bringen, wie sich die „Besoldungspolitik“ an der rufenden Hochschule gestaltet. Hier können die Justitiare des Deutschen Hochschulverbandes dem Berufenen ausführliche Auskünfte erteilen. Zur Vorbereitung der anstehenden Berufungsverhandlungen mit der Hochschulleitung sollte der Berufene ein Konzeptionspapier über die Leistungen, die er in Forschung und Lehre an der Hochschule erbringen will, sowie über seine Ausstattungswünsche erstellen. Dieses Konzeptionspapier sollte dem Besoldungsschreiben, das der Berufene im Vorfeld der Verhandlungen an die Hochschulleitung sendet, beigefügt werden. Diese Schreiben ermöglichen der Hochschulleitung, sich einen Überblick über die zu erwartenden Leistungen des Rufinhabers an der Universität in Forschung und Lehre zu verschaffen. Daraus sollte dann ein leistungsorientiertes Besoldungs- und Ausstattungsangebot der Hochschule resultieren.

Für die Verhandlungen ist es notwendig zu wissen, wie hoch die jeweiligen W-Grundgehälter in den Ländern sind. Dies erfahren Sie immer aktuell auf dem W-Portal auf der Homepage des Deutschen Hochschulverbandes. Mit Stand Oktober 2011 werden beim Bund und in den Ländern folgende W-Grundgehälter gewährt:

Besoldungstabelle W-Besoldung mit Stand: Oktober 2011
(Monatsgrundgehälter in Euro)

Besoldung	W 1	W 2	W 3
Bund	3.833,31	4.371,44	5.296,58
Baden-Württemberg	3.924,26	4.578,74	5.528,94
Bayern	3.800,00	4.400,00	5.250,00
Berlin	3.525,55	4.027,35	4.890,35
Brandenburg	3.678,64	4.198,53	5.093,68
Bremen	3.673,37	4.193,25	5.087,33
Hamburg	3.658,72	4.173,55	5.058,95
Hessen	3.710,92	4.239,10	5.147,49
Mecklenburg – Vorpommern	3.728,47	4.258,15	5.163,64
Niedersachsen	3.732,08	4.260,26	5.168,64
Nordrhein – Westfalen	3.728,47	4.256,15	5.163,64
Rheinland – Pfalz	3.833,03	4.372,56	5.300,47
Saarland	3.761,68	4.281,57	5.175,65
Sachsen	3.740,82	4.277,31	5.184,80
Sachsen – Anhalt	3.740,82	4.277,31	5.184,80
Schleswig – Holstein	3.740,82	4.277,31	5.184,80
Thüringen	3.805,25	4.323,89	5.228,00

Über die W 2- und W 3-Grundgehälter hinaus können einmalige, unbefristete oder befristete Berufungsleistungsbezüge gewährt werden. Häufig sind die zunächst befristeten Berufungsleistungsbezüge an die Erreichung eines Zieles gekoppelt. Nach dessen Erreichung werden die befristeten Berufungsleistungsbezüge unbefristet weitergewährt werden, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist.

Die dem Berufenen von der Hochschule gewährten Leistungsbezüge dürfen insgesamt im Regelfall die Differenz zwischen W 3 und B 10 nicht übersteigen (Beispiel Bund: 5.795,88 €, Stand der Besoldung: April 2011). Ausnahmen sind hiervon jedoch im Einzelfall - insbesondere bei einer Berufung aus dem Ausland - möglich. Die unbefristet gewährten Berufungsleistungsbezüge werden ruhegehaltfähig, wenn sie unbefristet gewährt und mindestens zwei oder aber drei Jahre (je nach Bundesland) bezogen worden sind. In Hamburg und Thüringen setzt die Ruhegehaltfähigkeit zusätzlich voraus, dass die entsprechenden

Leistungsbezüge für ruhegehaltfähig erklärt wurden. Sind die Leistungsbezüge mehrfach befristet gewährt worden, können sie ebenfalls für ruhegehaltfähig erklärt werden. Darüber hinaus muss der Berufene darauf achten, dass die Berufungsleistungsbezüge dynamisch sind, also ebenso wie das W-Grundgehalt an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

Die Form der Vergabe der Berufungsleistungsbezüge gestaltet sich häufig entsprechend der Satzungen oder Ordnungen der Hochschulen zur Vergabe der Leistungsbezüge. Auch diese finden Sie – soweit von den Hochschulen bereits erlassen – auf dem W-Portal des Deutschen Hochschulverbandes (www.hochschulverband.de/cms1/w-besoldung.html).

Zu den Grundgehältern und den verhandelten Berufungsleistungsbezügen können Familienzuschläge und Weihnachtsgratifikationen je nach landesrechtlicher Regelung hinzutreten. (www.hochschulverband.de/cms1/fileadmin/redaktion/download/pdf/infocenter/sonderzahlungen)

Da die Besoldungsverhandlungen immer einzelfallgeprägt sind, sollten die Berufungsverhandlungen sehr gut vom Rufinhaber vorbereitet werden. Die Berufungsverhandlung entfaltet ein unverwechselbares Eigenleben – bedingt durch die unterschiedlichen Verhandlungspositionen, Interessenkonstellationen sowie Finanz- und Ressourcsmöglichkeiten der Hochschule. Der Hochschullehrer sollte daher zu Beginn der Berufungsverhandlungen eine eigene Verhandlungsstrategie erarbeiten und der Hochschule bei Ruferteilung im Konzeptionspapier und Besoldungsschreiben sowie auch im eigentlichen Verhandlungsgespräch aufzeigen, weshalb sie ein erhebliches Gewinnungsinteresse – sichtbar gemacht mit einem sehr guten Besoldungsangebot - entfalten sollte. Bei der Entwicklung dieser Verhandlungsstrategie stehen Ihnen die Justitiare des Deutschen Hochschulverbandes gerne für eine Beratung zur Verfügung.

Für heute verbleiben wir mit unseren besten Grüßen

Dr. jur. Ulrike Preißler
(Justitiarin DHV)

Dr. Sabine Jung
(Geschäftsführerin GSO)

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen können wir keine Garantie übernehmen.